

IV. Bemerkungen.

1. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarife nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach der Zeit (Abschn. II.) zu vergüten. Gält der Dienstmann in einem einzelnen Falle diese Vergütung nicht für angemessen, so hat er sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß ein ausdrückliches Uebereinkommen abgeschlossen wird; andernfalls kann er nicht mehr, als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

2. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Taxe von 10 Pfg. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann weitere 10 Pfg. anzuzuprechnen.

3. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (2), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten, ebensolang auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{3}$ Stunde weitere 10 Pfg. zu entrichten; die begonnene $\frac{1}{4}$ Stunde wird für voll gerechnet.

4. Die Dienste der Dienstmänner können in den Monaten April bis einschließlich September nur von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden; außer dieser Zeit ist in den Monaten April bis September bis abends 10 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis abends 9 Uhr die Hälfte der Taxe mehr, von da an die doppelte Taxe zu entrichten.

5. Anforderungen von Trinkgeldern sind den Dienstmännern strengstens untersagt.

G. Den Geschäftsbetrieb der Fremdenführer, Lohndiener 2c. betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1874.

§ 1. Den Fremdenführern, Lohndienern, Hotelwerbern, Portiers und allen Personen ähnlichen Gewerbebetriebes ist es unbedingt untersagt, zur Ausübung ihres Gewerbebetriebes das Gebiet der Bahnhöfe zu betreten. Alle früher an einzelne dieser Personen erteilte Berechtigungen treten außer Kraft.

§ 2. Die Omnibuskondukteure dürfen sich bei Ankunft der Züge nicht mehr von ihren Schlägen entfernen und überhaupt die den Omnibussen gestellte Linien nicht überschreiten.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft (§ 134a R. St. G. B.). Bei Wiederholungen erfolgt Unterjagung und nöthigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes.

§ 4. Bezüglich der Dienstmänner und Droschkentuttscher bleiben die geltenden Bestimmungen in Kraft.

H. Tax-Ordnung für die geprüften Fremdenführer

vom 15. Januar 1875.

I. Taxen für die Umgebung der Stadt:

Auf das Schloß	1	Mt.	40	Pfg.
" Schloß und Mollentur	2	"	30	"
" Rondeß, Riesenstein, Kanzel, Mollentur und Schloß	3	"	10	"
" Schloß und Wolfsbrunnen	2	"	30	"
" den Königsstuhl	3	"	—	"
" Philosophenweg	1	"	75	"
" Speyererhof (Neuhof)	2	"	30	"
" Schloß, Mollentur, Königsstuhl, Felsenmeer, Wolfsbrunnen	6	"	—	"

II. Taxen für die Stadt selbst:

Für den ganzen Tag (10 Stunden)	3	"	—	"
" halben Tag (bis zu 5 Stunden)	1	"	80	"
" eine Stunde	—	"	70	"
" volle zwei Stunden bis zu einem halben Tag	1	"	40	"

Bei den Taxen unter I. ist eine angemessene Wartezeit und der Rückweg inbegriffen. Leichtes Handgepäck hat der Fremdenführer ohne besondere Vergütung zu tragen.